

Gero Stöckel
Friedrichstr. 79
5100 Aachen

1
8.11.87

An den Präsidenten des Landtags NRW
Karl-Josef Demner
Haus des Landtags
Postfach 1143
4000 Düsseldorf



Betr.: Neufassung der Landesbauordnung

Sehr geehrter Herr Präsident!

Vor zwei Jahren habe ich an der RWTH-Aachen mit dem Studium des Bauingenieurwesens begonnen.

Nun muß ich feststellen, daß die Möglichkeiten, die mit dem Beruf des Bauingenieurs verbunden sind, die meine Existenz mitprägen, beschnitten worden sollen. Bei der zur Zeit vorliegenden Neufassung der LBO, die ich für mich, nach Abschluß meines Studiums, erhebliche Nachteile im Berufsleben.

Vofür werde ich ein voraussichtlich 5-6-jähriges Studium erfahren haben, wenn dessen Wert anschließend nur noch einem "Teilwert" besitz!

Warum soll mir später das Bauvorlagerecht
aberkannt werden, während zukünftigen
Produzenten und denjenigen, die den Besitzstand
einer allgemeinen Bauvorlageberechtigung bereits
erworben haben, diese zugestanden wird?

Ist das fluidberechtigung, oder macht sich
hier der Einfluss bestimmter Interessengruppen
geltend?

Als Bauingenieur bin ich später anzufordern
mit mindestens demselben Maß dazu be-
fähigt eine Bauvorlage einzurichten, wie ein
Produzent.

Verantwortlich für die erisandfreie Sicher-
heit eines Hauses oder eines Bauwerks ist der
Bauingenieur. Soll er dann für diesen Dienst,
der Sicherung im Normalmessen, bestraft
werden? Ein solches Haus ohne vernünftige
Praxis kann zum Lärm werden.

Warum soll nun einfach geändert werden,
das sich hinsichtlich des § 65 in der
Praxis bewährt hat?

Ich fordere Sie auf, um Sinne der fluidbe-
handlung von Produzenten und Bauingenieuren,
uneingeschränktes Bauvorlagerecht für beide
Interessengruppen zu erhalten!

Mit freundlichem Gruß,

frd. Stiel.